

Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1983)

Heft: 4

Artikel: Auf dem Wege zur Lösung der sozialen Altersprobleme

Autor: Tschudi, Hans Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf dem Wege zur Lösung der sozialen Altersprobleme

von Hans Peter Tschudi, a. Bundesrat

Mit der Verfassungsrevision von 1972 hat sich das Schweizervolk das Ziel gesetzt, die sozialen Altersprobleme endgültig und grosszügig zu lösen:

- Die AHV des Bundes hat Renten auszurichten, die den Existenzbedarf angemessen decken.
- Die AHV soll zusammen mit der beruflichen Vorsorge (II. Säule) im Alter die angemessene Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung gewährleisten.
- Die individuelle Selbstvorsorge ist insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik des Bundes und der Kantone zu fördern.

Dieses im Grundgesetz festgelegte 3-Säulen-Konzept ist keine Erfindung von Theoretikern, sondern der Verfassungsgesetzgeber hat der tatsächlichen Entwicklung in der Schweiz Rechnung getragen.

Dem verfassungsrechtlich verankerten Ziel sind wir bereits ziemlich nahe gekommen. Die AHV-Rente für Alleinstehende liegt zwischen Fr. 620.– und Fr. 1'240.– im Monat. Der soziale Charakter der AHV kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Höchstreute nur doppelt so gross sein darf wie die Mindestrente. Hingegen müssen die Beiträge vom ganzen Lohn bezahlt werden; sie können also das Vielfache der Mindestprämie ausmachen. In unserer AHV ist die Solidarität zwischen arm und reich ausgeprägter als in den ausländischen Sozialversicherungen in Ost und West. Die Höchstreute, die bestimmt keinen Luxus ermöglicht, kommt keineswegs nur Grossverdienern, sondern auch qualifizierten Arbeitern und Angestellten zugute; sie wird bei einem Einkommen von über Fr. 42'000.– erreicht. Wer also mehr verdient, entrichtet Solidaritätsbeiträge, die sich nicht rentenbildend auswirken.

Voraussichtlich auf den 1. Januar 1984 wird das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge in Kraft treten. Künftig werden sämtliche Arbeitnehmer obligatorisch bei einer Pensionskasse versichert sein. Endlich wird die schwere Ungerechtigkeit beseitigt werden, die darin liegt, dass ungefähr ein Fünftel der Arbeitnehmer keinerlei zusätzliche Renten zur AHV erhält. Allerdings benötigt das System eine lange Aufbauphase. Auch muss das Gesetz revidiert und ausgebaut werden, damit später tatsächlich für alle Arbeitnehmer im Alter der bisherige Lebensstandard angemessen gesichert wird.

Da die 2. Säule noch für längere Zeit Lücken aufweist, und weil besonders in städtischen Verhältnissen mit teuren Wohnungsmieten die AHV-Renten nicht immer ausreichen, sind die Ergänzungsleistungen eingeführt worden. Sie ergänzen das Einkommen der Betagten bis auf bestimmte Mindestbeträge, nämlich Fr. 10'000.— für Alleinstehende, Fr. 15'000.— für Ehepaare und Fr. 20'000.— bei Heimaufenthalt. In der Schweiz muss kein Rentner mit geringeren Mitteln auskommen, als durch diese Ansätze festgelegt ist. Zürich und einige weitere Kantone und Städte gewähren darüber hinaus noch zusätzliche Altersfürsorgeleistungen.

Mit dieser Regelung ist für das dritte Lebensalter, d.h. für die Stufe nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, in welcher der Betagte noch rüstig ist, weitgehend gesorgt. Dagegen kann die Altersversicherung allein die Probleme des vierten Lebensalters, d.h. der Hochbetagten nicht lösen. Viele von ihnen leiden unter mehreren, meist chronischen Krankheiten. Dies erfordert eine kostspielige Pflege und Behandlung. Zwar trägt das Ergänzungsleistungsgesetz in vorbildlicher Weise dieser Belastung Rechnung, indem es Abzüge vom Einkommen für angemessene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie Hilfsmittel vorsieht. Um die entsprechenden Auslagen erhöhen sich also die Ergänzungsleistungen. Doch kann diese sehr zweckmässige Regelung eine befriedigende Krankenversicherung nicht ersetzen. Leider weist unsere Gesetzgebung noch Lücken und Mängel auf. Von Bundes wegen ist die Krankenversicherung freiwillig. Trotz kantonalen Obligatorien und trotz grossen verdienstvollen Anstrengungen der Krankenkassen fehlt der notwendige Versicherungsschutz bei ziemlich vielen Betagten.

Ferner erschöpfen sich die Leistungen bei langdauernder Spitalpflege; der Patient wird ausgesteuert. Erfreulicherweise soll nach dem vor den Eidg. Räten liegenden Entwurf für eine Teilrevision der Krankenversicherung diese Leistungseinschränkung, welche gerade diejenigen trifft, die am stärksten auf die Versicherung angewiesen wären, aufgehoben werden. Doch ist angesichts der schweren Interessengegensätze unter den an der Krankenversicherung beteiligten Kreisen und der politischen Meinungsverschiedenheiten in der Bevölkerung das Schicksal dieser Vorlage noch völlig offen. Jedenfalls bedarf auch eine leistungsfähige Altersvorsorge der Vervollständigung durch eine wirksame Krankenversicherung.